

## **Satzung**

der rechtsfähigen Stiftung

mit dem Namen

## **„Kind und Jugend - Bürgerstiftung Urbach“**

mit dem Sitz in Urbach

### **Präambel**

Die Stiftung „Kind und Jugend - Bürgerstiftung Urbach“ ist eine auf gemeinsame Initiative der Gemeinde Urbach und der Volksbank Stuttgart eG ins Leben gerufene Gemeinschaftseinrichtung „von Bürgern für Bürger“.

Bürgerinnen und Bürger, Handwerks- und Wirtschaftsunternehmen, Verbände und Vereine sollen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen. Sie sollen dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Die Bürgerstiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehören.

Im Rahmen ihres Satzungszwecks will die Bürgerstiftung gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in Urbach fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sich die Gemeinde Urbach positiv entwickelt.

#### *Hinweis:*

*Im Text wird zur besseren Lesbarkeit überwiegend darauf verzichtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu benennen. Soweit möglich, werden personelle Bezüge geschlechtsneutral formuliert.*



---

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kind und Jugend – Bürgerstiftung Urbach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Urbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf den Gebieten
  - a) Bildung und Ausbildung,
  - b) Jugend und Familie,
  - c) Gesundheit und Sport,
  - d) Heimatpflege,
  - e) Kunst und Kultur,
  - f) mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO,
  - g) Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege
  - h) Völkerverständigung und Integration.

Die Stiftung möchte auf diesen oben genannten Gebieten insbesondere auch das bürgerschaftliche Engagement anregen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Gemeinde Urbach. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsvorstand zulassen, dass auch Projekte und Maßnahmen außerhalb Urbachs gefördert werden, insbesondere wenn es sich um Kooperationsprojekte von steuerbegünstigten Institutionen innerhalb und außerhalb Urbachs oder um die Zweckerfüllung treuhänderisch verwalteter unselbstständiger Stiftungen und Sondervermögen (gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung) handelt.
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - a) Schaffung und Unterstützung lokaler steuerbegünstigter Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
  - b) Beschaffung von Mitteln zur Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und 2 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen. Die Stiftung stellt diesbezüglich eine Förderstiftung i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 AO dar.
  - c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,



- d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - e) Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - f) Unterstützung sozialer Zwecke i.S.d. § 53 AO, insbesondere durch Zuwendungen an natürliche bedürftige Personen (Personen, die Sozialleistungen empfangen, Einkommensschwache und sonstige Hilfsbedürftige), denen im Rahmen des in Absatz 1 Buchstabe f) festgelegten Zwecks Leistungen zuerkannt werden können.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
  - (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
  - (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
  - (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige steuerbegünstigte Stiftungen übernehmen, sofern diese ebenfalls Zwecke i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder ihm widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter i.S.d. § 58 Nr. 5 AO sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.



---

## § 4

### Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von 94.950,00 € (in Worten: vierundneunzigtausendneuhundertfünfzig Euro) sowie den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern sie werterhaltend oder wertsteigernd sind.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (4) Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
- (6) Ab einem Wert von 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) kann die zustiftende Person einen konkreten Zweck für die Verwendung der Mittel aus seiner Zustiftung benennen, der jedoch in § 2 genannt sein muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks zu führen (unselbstständige Stiftung). Für die unselbstständige Stiftung kann die zustiftende Person im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand einen besonderen Namen festlegen.

## § 5

### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind zeitnah für die Stiftungszwecke einzusetzen.

## § 6

### Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand und
  - b) der Stiftungsrat.



Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Ein Mitglied des einen Organs kann nicht gleichzeitig Mitglied des anderen Organs sein.

- (2) Zusätzlich wird ein Stifterforum eingerichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte.
- (4) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Personen beschäftigen oder Dritte mit der Erledigung beauftragen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (7) Jedes Organ der Stiftung soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Auslagen können erstattet werden. Reisekosten können nach einer zuvor vom Stiftungsrat beschlossenen Reisekostenordnung ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Geborene Mitglieder sind:
  - der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Urbach oder ein von ihm bestimmter Vertreter
  - ein Vorstandsmitglied der Volksbank Stuttgart eG oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (4) Die weiteren Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt (bzw. gewählt). Wiederwahlen sind zulässig.

Die erste Bestellung für eines der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Benennung durch den Gemeinderat Urbach und für die weiteren Vorstandsmitglieder im Rahmen der Stiftungsgründung durch die Gründungstifter. Die nach Ablauf der ersten Amtszeit aller weiteren Vorstandsmitglieder nachfolgenden Wahlen erfolgen durch den Stiftungsrat rechtzeitig vor Ende seiner Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.



- 
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet durch
- a) Ablauf der Amtszeit,
  - b) Abberufung durch den Stiftungsrat gemäß Absatz 6,
  - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
  - d) Tod des Mitglieds,
  - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsvorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**

### **Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands**

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
  - b) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend der Richtlinien,
  - c) Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
  - d) Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien,
  - e) Einrichtung einer Geschäftsführung sowie Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung, deren Bevollmächtigung und Abberufung,
  - f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - g) Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
  - h) Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.



- (4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird dabei durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Einzelvertretungsbefugnisse und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und über die Verwendung der Stiftungsmittel Rechenschaft abzulegen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (7) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Stiftungsvorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrats einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (8) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Stiftungsvorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (10) Über das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (11) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Stiftungsvorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Stiftungsvorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Stiftungsvorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Stiftungsvorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen. Der Geschäftsführung obliegt die Schriftführung in den jeweiligen Organen der Stiftung.





- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Die Geschäftsführung handelt entsprechend der vom Stiftungsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und entsprechend der vom Stiftungsvorstand erteilten Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters entsprechend § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für den Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 18 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind
  - 1 Vertreter der Gemeinde Urbach, dessen Bestellung durch den Bürgermeister erfolgt.
  - ein Mitglied der Volksbank Stuttgart eG, welches vom Vorstand der Volksbank Stuttgart eG bestellt wird.

Weitere Mitglieder sind

- 3 Mitglieder, welche durch den Gemeinderat Urbach bestellt werden
  - weitere Mitglieder aus dem Kreis der Gründungsstifter bzw. aus der Bürgerschaft der Gemeinde Urbach
- (3) Die weiteren Stiftungsratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt (bzw. gewählt). Wiederwahlen sind zulässig.

Die erste Bestellung für vier der weiteren Stiftungsratsmitglieder erfolgt durch Benennung durch den Gemeinderat Urbach und für die weiteren Stiftungsratsmitglieder im Rahmen der Stiftungsgründung durch die Gründungsstifter. Nach Ablauf der ersten Amtszeit der weiteren Stiftungsratsmitglieder mit Ausnahme der drei vom Gemeinderat bestellten Stiftungsratsmitglieder erfolgen durch das Stifterforum rechtzeitig vor Ende deren Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen glaubwürdige Repräsentanten des Stiftergedankens sein und sich durch eine starke Verbundenheit mit Urbach, hohe soziale Kompetenz und der Bereitschaft zu ehrenamtlichem oder finanziellem Engagement auszeichnen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Zustifter sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.





- 
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
    - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
    - b) Ablauf der Amtszeit,
    - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären,
    - d) Tod des Mitglieds,
    - e) durch Abberufung gemäß Absatz 6.
  - (6) Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
  - (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Organisation des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Die/der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- (3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Der Stiftungsrat nimmt alle ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Seiner Zuständigkeit unterliegen außerdem insbesondere
  - a) die Wahl und ggf. Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
  - b) die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichtes des Vorjahres (spätestens vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres),
  - c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von mehr als 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) im Einzelfall begründet werden.



- 
- (5) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
  - (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
  - (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - (8) Über das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
  - (9) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Stiftungsratsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Stiftungsratsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Stiftungsratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum besteht aus den GründungstifterInnen und aus denjenigen Zustifterinnen und Zustiftern, die einen Betrag von mindestens 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft der Zustifterinnen und Zustifter im Stifterforum erlischt 5 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitglieds von mindestens 500 € (in Worten: fünfhundert Euro). Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode der stiftenden oder zustiftenden Person auf deren Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertreterin in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen von mindestens 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) kann in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmt werden, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungs-



---

vorstands zu einer Sitzung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Sitzungen des Stifterforums werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geleitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Stifterforums teilzunehmen.

- (5) Das Stifterforum nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis.
- (6) Das Stifterforum wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenlegung**

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstifterinnen beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gleichlautenden Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Satzungsänderungen, die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder von der Stiftungsbehörde angeordnet werden, sind zu beschließen.
- (2) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können durch gleichlautenden Beschluss, der jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder bedarf, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Absatz 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, nämlich der Förderung von Projekten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf den Gebieten Bildung und Ausbildung, Jugend und Familie, Gesundheit und Sport, Heimatpflege, Kunst und Kultur, mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege und Völkerverständigung und Integration zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts des Landes Baden-Württemberg.



(2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Urbach, den 15. November 2010

Die GründungstifterInnen:

Für die Gemeinde Urbach:

Für die Volksbank Stuttgart eG:

  
Jörg Hetzinger  
Bürgermeister

  
Manfred Wünsche  
Vorstandsmitglied

  
Manfred Schneider  
Prokurist

Für die weiteren GründungstifterInnen:


  
Johannes Fuchs


  
Sandra Heinlein

  
Klaus Göckmann

  
Albert Lukatsch

  
Josefina Ohlendorf

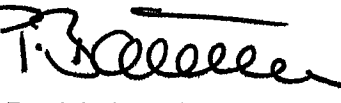
  
Dr. Michael Prekas

  
Karl Dungs  
Karl Dungs GmbH & Co. KG

  
Markus Fried  
Fried Kunststofftechnik GmbH

  
Frieder Jud  
j+j Plankonzept GmbH

  
Ralf Künstle  
McDonald's  
Familienrestaurant Künstle

  
Patricia Bäuchle  
Planungsgruppe S

  
Hermann Kratschus  
Vossloh-Schwabe  
Deutschland GmbH



Josef Toth  
Verein zur Pflege Urbacher  
Orts und Heimatgeschichte e.V.

Michael Gölzer  
Gewerbeverein Urbach e.V.

Hans Wagenblast  
Kleintierzüchterverein  
Urbach e.V.

Jan Erik Öhlund  
Lions Club Schorndorf  
Förderverein e.V.

Frank Luckenbach  
Rot-Weiße-Welle Urach e.V.

Lothar Widlicky  
Sportclub Urbach e.V.

Wolfgang  
Winfried-Sütterlin  
Baptisten Gemeinde

Hans-Georg Karle  
Evangelische Kirchen-  
gemeinde Urbach

Joachim Krubitzer  
Katholische Kirchen-  
gemeinde St. Marien

Gunter Fauth



## Anerkennungsvermerk:

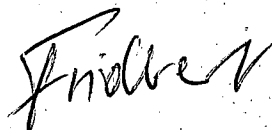
Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die mit Stiftungsgeschäft vom 15. November 2010 errichtete

### **"Kind und Jugend - Bürgerstiftung Urbach"**

mit vorstehender Satzung gem. § 80 BGB i.V. mit den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 18.02.11

Regierungspräsidium Stuttgart



Fridbert Mager

